

Satzung für das St. Michaelskloster

vom 20. September 1984
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 5. Oktober 1984)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 474) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20. September 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Heidelberg stellt nach umfassender Restaurierung der Klosterruine St. Michael auf dem Heiligenberg die neugeschaffene Anlage ihren Einwohnern als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die öffentliche Anlage "St. Michaelskloster" soll eines der bedeutendsten Dokumente der Geschichte Heidelbergs anschaulich machen.

§ 2 Besucherregeln

- (1) Im eingefriedeten Bereich des St. Michaelsklosters sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, Erscheinungsbild und Bestand der Klosterruine oder ihrer Umgebung zu beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist nicht gestattet,
 1. die Klosterruine oder die hierzu gehörenden Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder sonst unbefugt zu verändern, sowie diese oder deren Umgebung zu verunreinigen,
 2. innerhalb des eingefriedeten Bereichs des St. Michaelsklosters zu lagern, zu nächtigen oder offenes Feuer zu machen.

§ 3 Haftung

Für Schäden haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Klosterruine oder die hierzu gehörenden Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt oder sonst unbefugt verändert sowie diese oder deren Umgebung verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 im eingefriedeten Bereich des St. Michaelsklosters lagert, nächtigt oder offenes Feuer macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.